

Überreaktion

Kulturelles ist im deutschen katholischen Milieu immer eine Auseinandersetzung wert. Besonders heftig wird oft gestritten, wenn sich solches auf niedrigem Niveau, in Randzonen oder in vom sonstigen Kulturleben vernachlässigten Zwischenzonen abspielt. In den Tagen nach Weihnachten sorgte das „Song-Buch 2“, eine geistlich-weltlich gemischte Liedersammlung der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), für beträchtliche Aufregung.

Blieb das Produkt von der Öffentlichkeit zunächst fast unbemerkt, so hagelte es fast täglich Proteste, seitdem der Würzburger Journalist und frühere Pressereferent bei der Deutschen Bischofskonferenz, *Oskar Neisinger*, in einem offenen Brief an die Bundesleitung der KJG nicht nur die Herausgeber der Liedersammlung, sondern die Bundesleitung der KJG insgesamt scharf angriff und dieser vorwarf, im Liederbuch nicht nur „klammheimlich“, sondern offen und ungetarnt kommunistische Ideologie zu verbreiten, Zukunftsängste zu schüren und gegen katholische Moralvorstellungen einzutreten. Bischöfe distanzieren sich davon bei Neujahrsempfängen und anderen Gelegenheiten. Einzelne Diözesen verboten die Verbreitung der Liedersammlung, Verbands- und ZdK-Funktionäre riefen nach Ablösung der Verantwortlichen, und auch aus dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz waren Stimmen zu hören, nun sei es endlich Zeit, mit dem „seltsamen Verein KJG“ bzw. mit deren Spitzen im Bund und auch in den Diözesen Schluß zu machen. Zur Schaltstelle des „Protests“ wurde die „Deutsche Tagespost“, wo Neisinger kurz vor Weihnachten seinen Brief veröffentlichte, wobei bekannte Geistliche und Laien in Leserbriefen noch heftiger reagierten als Neisinger selbst oder der eher zurückhaltend sich äußernde Jugendbischof *Rolly*.

Warum so viel Aufregung? Die Liedersammlung hat zweifellos *Schlagseite*, politisch und auch sonst. Man kann verstehen, wenn älter gewordene einstige Verbandsfunktionäre des BDKJ darüber entsetzt sind. Manches Unkirchliche ist gewiß auch darin. Ein gewisses revolutionäres Pathos wird durch die Auswahl mancher Lieder sorgfältig gepflegt. Sozialkritische Akzente, wobei oft nicht recht klar ist, ob sie nur so allgemein gemeint oder wirklich auf die bundesrepublikanische Situation gemünzt sind, wurden mit Bedacht gewählt.

Aber auch wenn man sich das Gesangsbuch eines katholischen Jugendverbandes anders vorstellt, so ist der größte Teil des Inhalts nicht nur Spiegel heutiger Jugendsubkultur, sondern auch ziemlich harmlos, es sei denn, man sehe im stark geschichtlich befrachteten „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“ oder im Allende-„Hymnus“ „Venceremos“ schon programmatischen Kommunismus und in den den geistlichen Stand nicht schonenden wenigen Kalauern, weil sie respektlos sind und von Gegnern der Kirche genutzt werden können, Verletzung religiöser Gefühle und in den ungemein banalen Versen von *André Heller* „Wenn ein Mann einen Mann liebt ...“ nichts als Aufforderung zur Homosexualität und Sodomie.

Nach Oskar Neisinger sind wenigstens ein Viertel der Liedtexte mit katholischem Gedankengut unverträglich. Mehr als ein halbes Dutzend Texte sind es aber nicht, die sich bei sachgerechter Betrachtung beanstanden lassen. Um so dringlicher stellt sich die Frage, ob es nicht auch im kirchlichen Bereich möglich sein sollte, Vorgängen mit nicht gerade exorbitantem Gewicht mit mehr Gelassenheit und weniger bitterernster Strenge zu begegnen. Vielleicht wäre dies auf dem Wege zur Reorganisation der katholischen Jugendarbeit, pädagogisch und sonst auch, sogar der hilfreichere Weg. Daß die revolutionäre oder auch nur widerborstige Gesinnung nicht so hartnäckig praktiziert wird wie besungen, zeigt ja auch schon die prompte Bereitschaft der Verantwortlichen der KJG, das Song-Buch zu überarbeiten.

Im übrigen läßt sich bei gründlicher Durchsicht des „Song-2-Buches“ ein ganz anderes, wirklich diskussionsbedürftiges Thema ausmachen: Die penetrante Larmoyanz, mit der Jugendliche gesellschaftliche Zustände in Text und Melodie beklagen. Jede Jugendgeneration hat ihre Merkmale: Die eine ist sentimental, die andere wirkt frech oder aufmüpfig, die gegenwärtige scheint, und zwar nicht nur, soweit sie sich in ihren Funktionären spiegelt, sich narzißtisch dem *Selbstmitleid* hinzugeben. Dies kirchlich aufzuarbeiten wäre eine wirkliche Aufgabe. go

Neue Akzente

In Sachen Spiritualität scheint in der deutschen Kirche ein Nachholbedarf zu bestehen: Kaum hatte die bischöfliche Kommission für Erziehung und Schule im letzten Herbst ein Papier zu Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers veröffentlicht, das sich vor allem mit der Spiritualität der Religionslehrer beschäftigte (vgl. HK, November 1983, S. 513–518), folgte Ende 1983 die Kommission IV (Geistliche Berufe und kirchliche Dienste) mit einer Broschüre, die Hilfen zur Spiritualität der Laien im pastoralen Dienst bieten möchte.

Die Broschüre „Aus dem Geist leben“, die *Beiträge zur Grundlegung von Spiritualität*, zum konkreten spirituellen Profil von Mitarbeitern im pastoralen Dienst sowie etliche Erfahrungsberichte enthält, ist nicht nur ein weiterer Beleg dafür, daß nach einer Phase der Strukturreformen und Methodendiskussion Fragen des persönlichen Glaubenszeugnisses und des Lebens nach dem Evangelium stärker in den Vordergrund gerückt sind. Sie setzt gleichzeitig Akzente im Verständnis des pastoralen Dienstes von Laien, die ein Stück weit über die von den Bischöfen 1977 verabschiedeten Grundsätze der Ordnung der pastoralen Dienste hinausführen.

Die Grundsätze, die sich in den Rah-

menstatuten und -ordnungen für Pastoralreferenten und Gemeindefereenten niedergeschlagen haben, heben vor allem auf das jeweilige „theologische Proprium“ von Priester und Laie ab; die hauptamtliche Tätigkeit von Laien in der Pastoral wird von dem ihnen primär aufgetragenen „Welt-dienst“ her eingeordnet und begründet. Demgegenüber entwirft „Aus dem Geist leben“ ein (allerdings recht anspruchsvolles!) spirituelles Profil des Laienmitarbeiters in der Seelsorge, bei dem nicht die Abgrenzung und die Sorge um das Proprium im Vordergrund stehen. Bischof Klaus Hemmerle, der Vorsitzende der Kommission IV, spricht in seinem Beitrag von einem „Ansatz für den Vollzug des pastoralen Dienstes, der tiefer liegt als die Unterscheidung in verschiedene Funktionen und ‚Stände‘“; er entfaltet diesen Ansatz mit Hilfe der vier klassischen „nota ecclesiae“, an denen er Grundhaltung und Auftrag des pastoralen Dienstes festzumachen versucht. Trotz ihrer *begrenzten Zielsetzung* eröffnet die Broschüre interessante Perspektiven im Blick auf die weitere Entwicklung des pastoralen Dienstes. Zunächst wird sich zeigen müssen, inwieweit die Adressaten dieser Arbeits-hilfen überhaupt bereit sind, sich auf einen solchen recht hohen spirituellen Anspruch einzulassen. Mit dem Thema Laienspiritualität tut man sich schließlich auch über die Gruppe der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter hinaus schwer, sobald die großen Worte wie Nachfolge, Zeugnis oder Dienst in alltägliche Münze umgewechselt werden müssen.

Spirituelle Vertiefung ist allerdings kein Allheilmittel, sie kann theologische Reflexion und organisatorisch-strukturelle Maßnahmen nicht ersetzen. Insofern kann man gespannt sein, ob und wie sich die behutsam vorge-tragenen Überlegungen der vom Stän-digen Rat der Bischofskonferenz zur Veröffentlichung genehmigten Bro-schüre in der Praxis wie in den offi-zialen Vorgaben für die Pastoral auswirken werden. Immerhin steht in den nächsten Jahren die Überarbei-tung der diversen Rahmenordnungen und -statute an, bei der dann die bishe-rigen Erfahrungen mit der Neuord-

nung des pastoralen Dienstes berück-sichtigt werden sollen. In der Zuord-nung von Gemeinden, geweihten Amtsträgern und haupt- oder ehren-amtlichen Laienmitarbeitern ist jeden-falls das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Zu einfach

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat sich mit seinem *Widerstandspapier* reichlich Mühe gegeben. Es gab dazu auf der Herbstvollver-sammlung eine ausführliche, teils hef-tige Diskussion. Minderheiten hatten dabei Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, auch wenn von vorneher-ein keine Aussicht bestand, daß sich ihr Meinungsprofil im Endtext deutli-cher niederschlagen würde. Dieser, vom geschäftsführenden Ausschuß des Zentralkomitees erst in den Tagen vor Weihnachten veröffentlicht, wirkt aber – wenigstens in Teilen – gegen-über dem ursprünglichen Entwurf aus-geglicherter und in seiner Argumenta-tion differenzierter.

Widerstand gegen Unrechtsakte des Staates wird als Bestandteil europäi-scher politischer Denktradition ge-würdigt und in seiner Substanz be-schrieben als Recht, „sich gegen krasse Ungerechtigkeit, insbesondere gegen grobe Verletzung der Menschenrechte durch staatliche Organe, zu wehren, und zwar durch Gehorsamsverweige-rung (passiver Widerstand) oder durch Anwendung von Gewalt (akti-ver Widerstand), wenn alle Rechtsmit-tel ausgeschöpft sind und andere Abhilfe nicht möglich ist“.

Das Papier des Zentralkomitees gibt damit nicht nur eine durchaus diffe-renzierte Beschreibung dessen, was mit dem meist zu zugespitzt interpre-tierten Artikel 20, Abs. 4 GG („Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ord-nung zu beseitigen, haben alle Deut-schen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“) gemeint ist. Es räumt auch ein, daß solcher Widerstand, da er sich ge-

gen geltende Gesetze wendet, „not-wendigerweise unfriedlich (ist), ganz gleich, ob er gewalttätig wird oder nicht“.

Zu einfach macht es sich das Zentral-komitee indessen in zwei Punkten: einmal mit seiner *Einordnung des „zivi-len Ungehorsams“*. Natürlich haben die verschiedenen Protestbewegungen in den letzten Jahren daraus ein griffiges Schlagwort gemacht durch das wie auch durch manche Beteuerung von Gewaltfreiheit Elemente passiven oder auch aktiven Widerstands gegen staat-liche Gesetze verdeckt oder vernied-licht werden. Auch kann ziviler Ungehorsam kaum als dritter Weg oder „Zwischenglied“ mit eigenständi-ger Legitimation zwischen Opposition und Widerstand geschoben werden. Aber auch demokratische Gesellschaf-ten sind in ihrer Entwicklung nicht so angelegt, daß sie gegen Erstarrung ge-feit sind und Unrechtsstrukturen von vorneherein nicht produzieren. De facto wird es in demokratischen Ge-sellschaften auch immer wieder so sein, daß Unrechtszustände nicht an-ders als auch durch Druck in Form von Gesetzesübertretungen verändert werden können.

Es mag richtig sein, daß es unter den Bedingungen der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik „keinerlei Rechtfertigung für Wider-standshandlungen“ gibt, aber das schließt nicht aus, daß es Unrechtssi-tuationen geben kann, die nur durch Akte des zivilen Ungehorsams bzw. des vorsätzlichen Bruchs von Geset-zen entblockiert werden können. Selbstverständlich muß der Staat dabei nach dem Legalitätsprinzip verfahren und müssen die Betroffenen die Fol-gen ihres Handelns auf sich nehmen. Aber unter Umständen bringt erst eine solche Zuspitzung von Spannung Par-teien und Parlamente zum Handeln.

Das zweite: Das Zentralkomitee über-bewertet jene Gruppen, die dem Staat „mit grundsätzlicher Ablehnung“ be-gegnen, und unterbewertet die Be-gründung, mit der Teile der Protestbe-wegung sich demokratischer Mehr-heitsentscheidungen verweigern. Na-türlich sind „in Existenzfragen der Menschheit Angst und Emotionen